

MIETKAUF-VERTRAG

Vertrags-Nr.

Mietkäufer: nachstehend MK genannt

Firma / Name

Straße

PLZ / Ort

Bankeinzugsverfahren:

Der MK ermächtigt hiermit die mbb-Ihr Bodenausstatter GmbH(Mietverkäuferin) – nachstehend MV genannt –, die fälligen Beträge zu Lasten seines Bankkontos einzuziehen.

Bankname

IBAN

BIC

Bei Fehlen einer Bankeinzugsermächtigung des MK wird zusammen mit der fälligen Mietkauftrate eine Gebühr von jeweils 5,00€ zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer fällig.

Mietkaufobjekt(e):

Typ / Hersteller

Nutzung:

☐ vorwiegend gewerblich

☐ vorwiegend privat

Standort:

☐ Mietkäufer

☐ wie folgt:

Lieferfirma: Name, Straße, PLZ, Ort

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Erklärungen für die MV abzugeben oder entgegenzunehmen, insbesondere ist er nicht berechtigt, von den schriftlichen Mietkaufbedingungen abweichende Vereinbarungen mit dem MK zu treffen.

Der vorgenannte MK trägt der MV den Abschluss eines Mietkauf-Vertrages über die Nutzung der obigen Mietkaufobjekte zu den nachstehenden und umseitigen Bedingungen an; der MK hält sich an diesen Antrag 1 Monat nach Eingang bei der MV gebunden.

Alle nachstehenden Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

§ 1 Berechnungsgrundlage

a) Nettokaufpreis des Mietkaufobjektes:

b) Bei einer Änderung des Nettokaufpreises bis zur Übernahme des Mietkaufobjektes durch den MK ändern sich die vom MK zu leistenden Zahlungen entsprechend.

c) Mietkaufzeit:

Die Laufzeit des Vertrages/Mietkaufzeit beginnt mit dem 1. des auf die Aushändigung des Mietkaufobjektes an den MK folgenden Monats. Der Zeitraum zwischen Übernahme des Mietkaufobjektes bis zum Beginn der Mietkaufzeit wird anteilig je Tag mit 1/30 der jeweiligen durchschnittlichen Mietkauftrate berechnet.

§ 2 Zahlungen/Versicherung

a) Mietkaufraten:

Anzahl

Rate(n)

Zahlungsweise

3=vierteljährlich

1= monatlich

Gesamtforderung

zzgl. MwSt. auf Gesamtforderung

☐ Der MK bittet um Verrechnung mit Guthaben bis zur Ratengrenze.

☐ Der MK bittet um Verrechnung mit Guthaben bis zur Gesamtforderung.

b) Sachversicherung:

☐ Verschaffung von Versicherungsschutz durch die MV

Das Entgelt für den Versicherungsschutz beträgt z. Zt.: p. M.

Anpassungen auf Grund geänderter Versicherungsentgelte behält sich die MV ausdrücklich vor.

☐ Versicherung über eine andere Versicherungsgesellschaft

Zu den weiteren Regelungen betr. Versicherung s. bitte § 6 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen und gesondertes Versicherungsmerkblatt.

c) Fälligkeit der Zahlungen:

1. Die erste Mietkauftrate, die MwSt. auf die Gesamtforderung und das erste Entgelt für den Versicherungsschutz zum 1. des auf die Aushändigung des Mietkaufobjektes an den MK folgenden Monats, ebenso ein Nutzungsentgelt gemäß § 1 c).

2. Die weiteren Mietkaufraten und Entgelte für den Versicherungsschutz zum 1. eines jeden Kalendermonats bzw. zum Beginn eines Vierteljahres im Voraus.

d) Mit der 1. Mietkauftrate wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 89,00 € fällig.

§§ 3 – 20 (Allgemeine Mietkaufbedingungen; siehe Seite 2)

Die weiteren, auf Seite 2 abgedruckten Allgemeinen Mietkaufbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Der MK ist damit einverstanden, dass die mbb-Ihr Bodenausstatter GmbH die ihr erteilten personen- und vertragsbezogenen Daten (Kontaktdaten, sowie Daten über den Vertrag und dessen Abwicklung) im erforderlichen Umfang verarbeitet, nutzt, insbesondere speichert und an in die Vertragsabwicklung eingebundene bzw. einzubindende Unternehmen, u. a. Versicherungen und Refinanzierer, SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allge-meine Kreditsicherung) und andere Auskunftsstellen, welche diese Daten üblicherweise in Anspruch nehmen, überträgt, sowie Daten über eine vereinbarungsgemäße Vertragsabwicklung oder – in ange messenem Umfang – nicht vertragsgemäßen Verhaltens übermittelt.

Ich/Wir habe(n) beide Seiten des Vertrages (§§1–20) in aktueller Fassung erhalten, zur Kenntnis genommen und erkläre(n) mich/uns mit dem Inhalt einverstanden.

Angabe nach § 8 Geldwäschegesetz: Ich/Wir erkläre/n ausdrücklich, dass ich/wir für eigene Rechnung handele/n. (Hinweis: Die MV schließt keine Mietkaufverträge auf fremde Rechnung.)

Löwenberg, den

mbb-Ihr Bodenausstatter GmbH

Ort/Datum:

Mietkäufer (rechtsverbindliche Unterschrift u. Firmenstempel)

Name(n) der/des Unterzeichner/s in Druckbuchstaben

§ 3 – Übergabe, Anpassung, Rücktritt, Information

Anlieferung, Aufstellung und Montage des Mietkaufobjektes erfolgen auf Kosten und Gefahr des MK. Er hat das Mietkaufobjekt auf seine vertragsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen und etwaige Mängel der Lieferfirma gegenüber unverzüglich zu rügen. Ist der Verkäufer/Kaufmann im Sinne des HGB, dann trifft den MK die Pflicht aus § 377 HGB; gleichzeitig hat er die MV hiervon zu benachrichtigen. Gleiches gilt im Falle der Nachlieferung. Stellt der MK keine Mängel fest, dann hat er das Mietkaufobjekt abzunehmen und die ihm vorgelegte Übernahmebestätigung zu unterzeichnen. Ohne schriftliche Einwilligung der MV darf der MK den vereinbarten Standort des Mietkaufobjektes nicht ändern.

Eine Veränderung der im Handelsblatt veröffentlichten Euro-Renditen/gedeckte Bankschuldverschreibungen bis zur Übernahme des Mietkaufobjektes durch den MK/Kaufpreiszahlung durch die MV gibt der MV das Recht, die Mietkaufrate neu festzusetzen.

Lehnt die Lieferfirma die Lieferung des Mietkaufobjektes aus Gründen, die die MV nicht zu vertreten hat, ab oder werden der MV Umstände bekannt, die die Vertragserfüllung durch den MK in Frage stellen, so kann die MV vom Mietkaufvertrag zurücktreten, ohne dass der MK hieraus Ansprüche gegen die MV herleiten kann. Ist der MK Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, gelten Frist und Liefertermin für die Übergabe des Mietkaufobjektes unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung durch den Hersteller bzw. die Lieferfirma.

Kommt der Mietkaufvertrag aus Gründen, die der MK zu vertreten hat, nicht zustande, so kann eine Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr bis zu 3 Monatsraten (max. 250,00 €) berechnet werden. Der MK hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass der tatsächlich entstandene Schaden niedriger ist. Der MK hat auf Anforderung der MV während der Vertragslaufzeit Informationen und Nachweise über seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (i. d. R. Jahresabschlüsse) zur Verfügung zu stellen.

Der MK ist darüber unterrichtet, dass die MV das Mietkaufobjekt weder herstellt noch irgendwie vertreibt, sondern vom Hersteller/Lieferanten zu Eigentum erwirbt, und zwar aufgrund der vom MK ausgehandelten Einzelheiten (Fabrikat, Funktionsweise, Qualität, Lieferzeit und sonstige Bedingungen) und das Mietkaufobjekt dem MK nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Nutzung überlässt. Dadurch ist die besondere Vertragsgestaltung begründet, insbesondere hinsichtlich der Haftung und Gefährtragung, Wartungs- und Instandhaltungspflichten sowie der Gewährleistung. Der MK erklärt in diesem Zusammenhang, dass ihm die Verkaufs-, Lieferungs- und Gewährleistungsbedingungen des Herstellers/Lieferanten bekannt sind und ihre Geltung von ihm anerkannt wird. In allen Fällen ist die Anwendung der §§ 536 ff. BGB im Verhältnis MK zur MV ausgeschlossen.

Mit dem Mietkaufobjekt verbundene Abgaben, Steuern und Gebühren trägt der MK. Sofern dieser Mietkaufvertrag der Vergebüpfungspflicht in Österreich unterliegt, hat der MK die Gebühren/Kosten ebenfalls zu tragen.

§ 4 – Nichtlieferung/Gewährleistung

Das Rücktrittsrecht des MK wegen einer von der MV nicht zu vertretenden Nichtleistung, verspäteten Leistung oder sonst nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung ist ausgeschlossen. Für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Pflichten und aus unerlaubter Handlung haftet die MV nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, mit Ausnahme der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die MV tritt hiermit alle Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten wegen der Nichtleistung, verspäteten Leistung oder sonst nicht vertragsgemäßen Leistung an den dies annehmenden MK ab; eine darüber hinausgehende Haftung der MV für Verschulden des Lieferanten ist nicht gegeben.

Die MV leistet für Sach- und Rechtsmängel lediglich in der Weise Gewähr, dass sie sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere die Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadenersatz und Aufwendungsersatz, an den dies annehmenden MK abtritt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des MK gegen die MV, insbesondere nach den §§ 536 – 542 BGB, sind ausgeschlossen.

Der MK ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche auf seine Kosten gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen, ggf. Klage zu erheben. Die Rechte können nur in der Weise geltend gemacht werden, dass Zahlung an die MV verlangt wird, soweit die Zahlung nicht allein dem Ersatz des dem MK entstandenen Schadens dient. Der MK hat die MV über den Gang des Verfahrens zu unterrichten. Verlangt der MK vom Lieferanten Nacherfüllung, so geht das Eigentum an der neuen Sache mit Übergabe an den MK unmittelbar auf die MV über. Der Mietkaufvertrag wird mit dem neuen Mietkaufobjekt unverändert fortgesetzt. Solange der Rücktritt oder die Minderung nicht erklärt und vom Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, hat der MK die vereinbarten Raten zu zahlen. Während eines gerichtlichen Verfahrens über den Rücktritt oder die Minderung ist der MK jedoch berechtigt, die Raten zu hinterlegen oder insoweit eine Bankbürgschaft zu leisten. Im Falle der vollzogenen Minderung werden die Raten in dem Maße herabgesetzt, in dem sich der Kaufpreis durch die Zahlung an die MV ermäßigt hat. Die MV hat Anspruch auf anteiligen Aufwendungsersatz.

Im Falle des Rücktritts hat die MV gleichfalls gegen den MK Anspruch auf Ersatz ihrer in Zusammenhang mit der Anschaffung des Mietkaufobjektes entstandenen Aufwendungen sowie ihres Zinsaufwandes. Die MV ist verpflichtet, die gezahlten Raten sowie die Beträge, die sie vom Lieferanten aufgrund des Rücktritts erhalten hat, anzurechnen.

§ 5 – Wartung, Instandhaltung und Gebrauch

Der MK hat das Mietkaufobjekt während der Vertragsdauer auf eigene Kosten unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung des Herstellers in ordnungsgemäßer und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Betriebskosten sowie Kosten für notwendige Reparaturarbeiten und Ersatzteile gehen zu Lasten des MK.

§ 6 – Versicherungspflicht/Schadensabwicklung

Auf Grund des Sacherhaltungsinteresses der MV hat der MK das Mietkaufobjekt auf seine Kosten und zum Neuwert gegen alle in seiner Branche üblichen Risiken durch Abschluss einer Elektronik- bzw. Maschinen- oder sonstigen gleichwertigen Versicherung ununterbrochen versichert zu halten.

Auf Wunsch des MK wird die MV das Mietkaufobjekt entsprechend versichern (s. § 2). Software sowie Kfz sind hiervon ausgenommen. Der im Falle einer Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung zu erbringende Selbstbehalt des MK ist in einem gesonderten Versicherungsmerkblatt geregelt, das die MV dem MK aushändigt.

Bei Kraftfahrzeugen hat der MK eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Haftungssumme sowie eine Fahrzeugversicherung mit einer Selbstbeteiligung von max. 550,00 €, die mindestens Zerstörung und Verlust des Fahrzeuges umfasst, abzuschließen und während der gesamten Mietkaufzeit aufrecht zu erhalten.

Soweit keine Versicherung über die MV abgeschlossen wird, hat der MK der MV innerhalb von vier Wochen nach Übernahme des Mietkaufobjektes einen Antrag auf Ausstellung eines Versicherungsscheins und innerhalb von acht Wochen nach Übernahme des Mietkaufobjektes die Sicherungsbestätigung des Versicherers einzureichen. Sollten diese Unterlagen der MV innerhalb der vorgenannten Fristen nicht vorliegen, hat die MV das Recht, das Mietkaufobjekt ohne weitere Ankündigung zu Lasten des MK zu versichern. Die Versicherungsprämie wird ab diesem Zeitpunkt zusammen mit den Mietkaufraten fällig.

Mit Abschluss des Mietkaufvertrages tritt der MK die Entschädigungsleistung aus Versicherungsverträgen an die MV ab. Abgetreten werden auch etwaige Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer. Die MV nimmt die Abtretung an. Der MK ist ungeachtet dessen verpflichtet, die Feststellung/Abwicklung eines Schadens zu bewirken. Entschädigungsleistungen aus einer Versicherung oder von einem Schädiger werden dem MK auf seine im Rahmen der Sach- und Preisgefahr zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe der empfangenen Zahlungen angerechnet.

Über die MV abgeschlossene Versicherungen enden mit Beendigung des Mietkaufvertrages.

§ 7 – Beeinträchtigung des Eigentums

Handlungen, Verfügungen und Eingriffe Dritter in Bezug auf das Mietkaufobjekt, die das Eigentum der MV beeinträchtigen können, bedürfen der Zustimmung der MV bzw. verpflichten den MK zur

Anzeige und Überlassung sämtlicher Unterlagen. Im Verhältnis der Vertragsparteien gehen alle Interventionskosten zu Lasten des MK.

Die MV ist berechtigt, das Mietkaufobjekt jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftszeit des MK zu besichtigen oder zu prüfen. Auf Verlangen ist das Mietkaufobjekt als Eigentum der MV zu kennzeichnen.

§ 8 – Gefährtragung

Mit Übernahme des Mietkaufobjektes geht die Sachgefahr auf den MK über. Ereignisse im Rahmen der Sachgefahr sind der MV unverzüglich schriftlich anzuzeigen; sie entbinden den MK nicht davon, die vereinbarte Mietkaufrate pünktlich zu zahlen und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. In diesen Fällen hat der MK nach billigem Ermessen der MV

a) das Mietkaufobjekt auf seine Kosten reparieren zu lassen,

b) an die MV zusätzlich zu etwaigen rückständigen Raten sofort eine Ausgleichszahlung zu leisten, falls das Mietkaufobjekt untergegangen ist (Verlust, Diebstahl, Totalschaden). Diese setzt sich zusammen aus der um eine Zinsgutschrift geminderten Summe der restlichen bis zum Ablauf der Miet(kauf)zeit ausstehenden Raten. Die Abzinsung erfolgt nach der Rentenbarwertformel mit 2% p.a..

Geht das Mietkaufobjekt unter (Verlust/Diebstahl/Totalschaden), so ist der MK berechtigt, den Mietkaufvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Vertragsmonats zu kündigen. Seine Zahlungsverpflichtung bestimmt sich dann nach b). Im Übrigen ist eine Kündigung des Mietkaufvertrages durch den MK ausgeschlossen. In jedem Fall wird die MV die gemäß § 6 empfangenen Versicherungsleistungen wirtschaftlich zweckgebunden verwenden.

§ 9 – Vertragsverletzungen, insbesondere Verzug

Die MV ist berechtigt, den Mietkaufvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 543 BGB). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der MK für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Mietkaufraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Mietkaufraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Mietkaufraten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Mietkaufraten für zwei Monate erreicht.

Zur fristlosen Kündigung ist die MV auch berechtigt, wenn ihr wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den MK in Frage stellen (z. B. Vollstreckungsmaßnahmen, Verletzung der Versicherungspflicht trotz Fristsetzung (u. a. Nichtzahlung von Versicherungsbeiträgen) sowie Verstoß gegen § 7 (Beeinträchtigung des Eigentums der MV)).

Im Falle der fristlosen Kündigung durch die MV ist der MK zum Schadenersatz verpflichtet, wobei die MV wirtschaftlich so zu stellen ist, wie diese bei ungestörtem Ablauf des Mietkaufvertrages gestanden hätte. Der Schadenersatz errechnet sich analog § 8 b), die Abzinsung erfolgt nach der Rentenbarwertformel mit dem jeweiligen (kalkulierten) Refinanzierungssatz der MV.

§ 10 – Rücklieferung bei außerordentlicher Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Mietkaufvertrages – gleich aus welchem außerordentlichen Grund – ist der MK ohne Aufforderung verpflichtet, das Mietkaufobjekt auf seine Kosten und Gefahr sowie transportversichert an den Sitz der MV zurückzugeben, es sei denn, die MV bestimmt einen anderen Rückgabepunkt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Gibt der MK das Mietkaufobjekt nach Beendigung des Mietkaufvertrages nicht zurück, so kann die MV die Rückschaffung auf Kosten des MK vornehmen lassen. Ferner sind für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Monat als Entschädigung die vereinbarten Mietkaufraten fällig und zahlbar. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Stellt die MV Mängel am Mietkaufobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, so kann die MV Beseitigung auf Kosten des MK verlangen.

§ 11 – Anrechnung anderweitiger Erlöse

Bei Anwendung des § 9 werden Erlöse aus einer anderweitigen Verwertung oder Veräußerung des Mietkaufobjektes dem MK abzgl. entstandener Verwertungskosten/Instandsetzungskosten (auch Dritter) bis zur Höhe der Schadenersatzforderung angerechnet. Eine Anrechnung auf rückständige Raten erfolgt nicht.

Der MK hat der MV spätestens 14 Tage nach entsprechender Aufforderung durch die MV Kaufinteressenten nachzuweisen; sofern er dies unterlässt, gilt der von der MV erzielte Verwertungserlös als marktgerecht. Die MV ist nur zur Berücksichtigung solcher Kaufinteressenten verpflichtet, die das Mietkaufobjekt in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erwerben wollen.

§ 12 – Verzugszinsen, Kostenpauschale

Bei Zahlungsverzug hat der MK Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten (als Verbraucher in Höhe von 5 %-Punkten) über dem Basiszinssatz zu zahlen. Für durch den Verzug entstandene Mehrkosten werden 50,00 € berechnet. Der MK hat das Recht, im Einzelfall einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Alle Kosten einer etwaigen Sicherheitsverwertung gehen zu seinen Lasten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 13 – Austausch

Ein Austausch des Mietkaufobjektes gegen ein mindestens gleichwertiges anderes Objekt kann durch einvernehmliche vorzeitige Beendigung des Mietkaufvertrages und Abschluss eines neuen Vertrages erfolgen.

§ 14 – Eigentumsübergang

Nach Ablauf des Mietkaufvertrages geht das Eigentum am Mietkaufobjekt auf den MK über, sofern dieser alle ihm nach diesem Vertrag obliegenden Einzelverpflichtungen erfüllt hat.

§ 15 – Aktivierungspflicht

Dem MK ist bekannt, dass er auf Grund der geltenden steuerlichen Bestimmungen verpflichtet ist, das Mietkaufobjekt in seiner Bilanz zu aktivieren.

§ 16 – Abtretung

Die MV ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der MK stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages durch einen Dritten, insbesondere durch eine refinanzierende Bank, zu.

Der MK ist zur Abtretung der ihm gegen die MV zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung der MV berechtigt.

§ 17 – Rechtsfolgen des Widerrufs/der Rückgabe

Übt der MK ein gesetzliches oder vertragliches Widerrufs- oder Rückgaberecht aus, hat er für die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Mietkaufobjektes entstandene Verschlechterung Wertersatz zu leisten.

§ 18 – Gegenrechte des MK

Der MK kann Zurückbehaltungsrechte nur aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 19 – Schriftformklausel, Unwirksamkeit

Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen des Mietkaufvertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die MV. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Rechtswirksamkeit der verbleibenden unberührt.

§ 20 – Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Köln. Die Vertragsbeziehung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der MK Kaufmann, Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Köln. Die MV ist auch berechtigt, den MK nach ihrer Wahl an dessen (Wohn-) Sitz zu verklagen.